

Franckesche Stiftungen zu Halle

Compendium oder Kurtzer Begriff der gantzen Christlichen Lehre in XXXIV. Articulen

Freylinghausen, Johann Anastasius

Halle, 1760

VD18 13077562

Der XXVI. Articul. Vom Zukünftigen Gericht und Ende der Welt.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate aus den Digitalen Sammlungen des Studienzentrums August Hermann Franckes sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden. Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich an das Studienzentrum August Hermann Francke: (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents from the digital collections of the August Hermann Francke Study Centre are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the August Hermann Francke Study Centre of the Francke Foundations. If digital documents are published, the Study Centre is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the August Hermann Francke Study Centre: studienzentrum@francke-halle.de (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha551-186601

136 Andern Theils XXVI. Artic.

§. VII.

Was ist unsere Pflicht nach dieser Lehre? Unsere Pflicht ist, (1) daß wir unsern Leib, den Gott dereinst auferwecken wird, nicht der Sünde und Unreinigkeit, sondern dem Herrn zum Dienst ergeben, 1 Cor. VI. 13. 15. (2) daß wir uns auch nicht wegern, denselben allerley Kreuz und Leiden um Christi willen zu unterwerfen, Hiob XIX. 25. 26. 2 Maccab. VII. 9. 11. 14. 36. und (3) in der Hoffnung der seligen Auferstehung aus den Todten gern und willig sterben. 1 Thess. IV. 13. 14.

§. VIII.

Was haben die Gläubigen daraus für Trost? Der Trost der Gläubigen besteht darin, (1) daß in der Auferstehung das natürliche, sterbliche und verwesliche an ihnen wird völlig abgethan werden, und sie hingegen (2) die Unverweslichkeit, Unsterblichkeit und Herrlichkeit erlangen sollen. 1 Cor. XV. 49. 2 Tim. I. 10.

Der XXVI. Articul.

Vom

Zukünftigen Gericht und Ende der Welt.

§. I.

Was gebet noch mehr vor dem Stande der künftigen Herrlichkeit her? Als ein vor dem Stand der Herrlichkeit hergehendes Stück ist auch anzusehen das zukünftige Gericht und Ende der Welt.

§. II.

Vom zukünft. Gericht und c. 137

§. II.

Derjenige, der das zukünftige Gericht halten wird, ist der drey-^{solch Gericht} einige Gott, insonderheit aber Christus Jesus, welcher als der Richter der Lebendigen und der Todten mit allen heiligen Engeln und viel tausend Heiligen dazu vom Himmel hernieder kommen, und ohne Ansehen der Person dasselbe halten wird, Ap. Gesch. X. 42. XVII. 31. Matth. XXV. 31. Judä v. 14. 15 Offenb. VI. 15-17.

§. III.

Diejenigen, welche gerichtet werden sollen, sind (1) der Teufel, und alle seine Engel, Matth. XXV. 41. Judä v. 6. 2 Pet. II. 4. 1 Cor. VI. 3. (2) die Welt, 1 Cor. VI. 2. oder alle Menschen, 2 Cor. V. 10. lebendige und todte, 2 Tim. IV. 1. gute und böse, Röm. XIV. 10. 11. hohe und niedrige, Offenb. VI. 15-17. kleine und grosse, cap. XX. 12. und zwar nicht nur nach ihren äusserlichen Wercken und Worten, 1 Cor. III. 13. Matth. XII. 36. Judä v. 14. 15 sondern auch nach ihren Anschlägen und verborgenem Rath des Herzens. Pred. XII. 14. 1 Cor. IV. 5.

Welche sollen aber gerichtet werden?

§. IV.

Die Regel, nach welcher gerichtet werden wird, ist nicht irgend ein weltliches Gesetz, oder die Einbildung, welche nach welcher Regel wird dieses Gericht gehalten werden?

138 Andern Theils XXVI. Artic.

sich Menschen von dem, was Sünde sey oder nicht, gemacht haben, sondern das Zeugniß ihres eigenen Gewissens, sonderlich aber das Wort Gottes. Röm. II. 12. Joh. XII. 48.

§. V.

Was ist der Zweck derselben?

Der Zweck des künftigen Gerichts und der Darstellung der Menschen vor dasselbe ist die Offenbarung der göttlichen Gerechtigkeit in endlicher und völliger Vergeltung des Guten und des Bösen. 2 Cor. V. 10. Röm. II. 5: 9. 2 Thess. I. 6. lqq.

§. VI.

Worin besteht das Ende der Welt?

Das Ende der Welt oder derselben Vergänglichkeit bestehet darin, daß die Himmel vom Feuer mit großem Krachen zergehen, die Elemente vor Hitze zerschmelzen, und die Erde und die Werke, so darinnen sind, verbrennen werden. 2 Pet. III. 10. Die Zeichen und Vorboten derselben sind beschrieben Matth. XXIV. Marc. XIII. und Luc. XXI.

§. VII.

Was ist unsere Pflicht nach dieser Lehre?

Unsere Pflicht ist, daß wir die Wahrheit von dem zukünftigen Gerichte zur wahren Buße, zum heiligen Wandel und gottseligen Wesen, insonderheit zur Wachsamkeit und zum Gebet bey uns lassen kräftig werden. Ap. Gesch. XVII. 30. 31. 2 Petr. III. II. 14. Luc. XXI. 34.

§. VIII.